

ACHIM BUCKENMAIER, *Lehramt der Bischofskonferenzen? Anregungen für eine Revision*, Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 2016. 86 S., 16,95 €. ISBN 978-3-7917-2833-9.

Seit das Zweite Vatikanische Konzil den Bischofskonferenzen konkrete Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen hat, ist die Diskussion über den theologischen und rechtlichen Status dieser relativ neuen Zusammenschlüsse nie ganz verstummt. Unter Papst Franziskus hat sie noch einmal neue Aktualität und Dringlichkeit gewonnen, weil dieser von der Notwendigkeit „einer heilsamen ‚Dezentralisierung‘“ (Evangelii gaudium 16) spricht und beklagt, es sei „noch nicht deutlich genug eine Satzung der Bischofskonferenzen formuliert worden, die sie als Subjekte mit konkreten Kompetenzbereichen versteht, auch einschließlich einer gewissen authentischen Lehrautorität“ (Evangelii gaudium 32).

Hier setzt Achim Buckenmaier, Professor und Direktor des Lehrstuhls für die Theologie des Volkes Gottes an der Lateranuniversität, an und fragt nach dem Charakter und der Lehrautorität der Bischofskonferenzen. Dabei stellt er heraus, dass sie nicht Organe der Kollegialität im strengen Sinn sind, weil diese nur dem Bischofskollegium als Ganzes zukommt. Da Kollegialität aber zum Wesen des Bischofsamtes gehört, bezeichnet Verf. „die Präsenz dieses Prinzips als Fundament für die kollektiven Akte der Bischofskonferenzen“ (55). Die Mehrzahl der Kompetenzen, die der Gesetzgeber der Bischofskonferenz zugesprochen habe, seien eher praktischer Art und dabei nicht selten auf Bereiche ausgerichtet, in denen auch im Blick auf außerkirchliche Partner (Staat und Gesellschaft) einheitliche Regelungen wünschenswert sind. Bei aller Verbindlichkeit solcher Beschlüsse bleibe aber dem Diözesanbischof die Kompetenz, von den Gesetzen der Bischofskonferenz zu dispensieren (59 mit Verweis auf c. 88 CIC).

Einstimmigkeit, die seit 1998 durch das Motuproprio *Apostolos suos* bei Lehraussagen von den Bischofskonferenzen gefordert wird, ist für Verf. keine „Erschwernis der Kollegialität“ (63), sondern er beklagt eine defizitäre Ekklesiologie, „wenn die Forderung nach Einstimmigkeit der Bischöfe in zentralen Fragen für das Leben der Christen als eine ‚beschwerliche Norm‘ disqualifiziert wird“ (64). Solche Übereinstimmung setzt freilich voraus, dass Bischöfe Bischofskonferenzen nicht als allzuständige Institutionen verstehen, die ihre Aufgaben faktisch nur arbeitsteilig und dank entsprechender Apparate erfüllen, sondern als personal geprägte Gemeinschaften, in denen mit der nötigen Zeit und gegenseitigem Vertrauen ein Prozess der Entscheidungsfindung möglich ist.

Für eine Reform in diesem Sinn plädiert Verf. und erinnert zu Recht an die altkirchlichen Synodalstrukturen, die mehr als neuzeitliche Demokratiemodelle das Maß für die Arbeit der Bischofskonferenzen sein müssen. Wichtiger als abstrakte Kompetenzen erscheint ihm „die tatsächliche Wirksamkeit, Frieden in der Kirche zu stiften“ (79).

Angesichts der Fülle der Aufgaben, die nach Recht und Theologie dem Bischof persönlich übertragen sind, angesichts der Komplexität vieler Sachfragen und angesichts der Größe vieler Bischofskonferenzen ist es mit einer Reduktion ihrer Themen und Erklärungen sicher nicht getan. Die strukturelle Überforderung des Bischofsamtes fördert die Bürokratisierung der Bischofskonferenzen.

zen, wenn nicht auf andere Weise die Bischöfe tiefgehende Entlastungen finden werden. Eine Reform der Bischofskonferenzen wird ohne eine Reform der Praxis des Bischofsamtes keinen durchgreifenden Erfolg haben. Trotz dieser strukturellen Skepsis ist dem Verf. – nicht nur im Blick auf die Bischöfe und Bischofskonferenzen, sondern im Blick auf vielfältige kirchliche Klärungsprozesse – zuzustimmen, wenn er sagt: „Wo der mühsame Prozess des Einmütigwerdens abgekürzt wird oder wo die Bischöfe – auch öffentlich – übereinander, statt im Arkanum der Glaubenden miteinander sprechen, sind die Folgen langfristig gravierend und machen auf Dauer jeden augenblicklichen Zustimmungsgewinn zunichte.“ (67)

*Winfried Haunerland*